



DGUV

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband



© pholidito/Fotolia und © Friedberg/Fotolia

Betriebliches Eingliederungs- management mit System

Ein Beratungsangebot Ihres
Unfallversicherungsträgers für
Unternehmen

Was ist betriebliches Eingliederungsmanagement?

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) hilft, Arbeitsplätze zu erhalten. Es unterstützt Unternehmen darin, Beschäftigte, die länger krank sind, wieder in den Arbeitsprozess einzubinden. Seit 2004 sind Arbeitgeber gesetzlich zum betrieblichen Eingliederungsmanagement verpflichtet (§ 167 SGB IX n. F.). Ziel ist es, Arbeitsunfähigkeit zu überwinden und ihr vorzubeugen.

Das kennen Sie sicher auch: Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin ist für längere Zeit erkrankt. Welche Folgen hat das für die Betroffenen und für die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit? Darüber herrscht zunächst meist Unsicherheit. Das muss aber nicht so sein. Viele Fragen können mit Hilfe des BEM schon während der krankheitsbedingten Abwesenheit geklärt werden: Muss der Arbeitsplatz unter Umständen angepasst werden? Gibt es dafür vielleicht Beratung und fachliche oder finanzielle Unterstützung?

Es geht aber nicht nur um den Einzelfall, sondern darüber hinaus um die notwendigen Strukturen für ein BEM: Benötigen Sie eine Betriebsvereinbarung? Wie sieht es mit dem Datenschutz aus? Welche Partner gibt es beim BEM? Was leisten die einzelnen Zweige der Sozialversicherung?

Das alles sind Fragen, die in der Praxis auf Sie zukommen können. Bei der Beantwortung dieser Fragen kann Sie Ihre Berufsgenossenschaft bzw. Ihre Unfallkasse unterstützen.



Warum lohnt sich ein BEM?

BEM nützt Ihrem Betrieb, weil es

- Krankenstand und Fehlzeiten verringert,
- Kosten für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall einspart,
- qualifizierte Beschäftigte und damit wichtiges Wissen und Können an das Unternehmen bindet,
- die Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten und damit ihre Produktivität verbessert,
- die Identifikation der Beschäftigten mit dem Unternehmen erhöht,
- das Image des Unternehmens als fairer und fürsorglicher Arbeitgeber festigt,
- Rechtssicherheit verschafft.

Der demografische Wandel verschärft den Wettbewerb um kompetente Köpfe. Auch Ihr Unternehmen muss sich daran messen lassen, wie Sie Ihre Beschäftigten beschäftigungsfähig und motiviert erhalten – auch nach längerer Erkrankung.

Das BEM schafft dafür wichtige Grundlagen. Wenn Sie die Tipps auf der folgenden Seite beachten, sind Sie bereits auf dem richtigen Weg.



Wie gehen Sie bei einem BEM vor?

Bewährte Schritte beim betrieblichen Eingliederungsmanagement:

1. Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechs Wochen feststellen
2. BEM-Team bilden
3. Erstkontakt mit betroffenen Beschäftigten herstellen
4. Gespräch mit den Betroffenen führen
5. Fall im Betrieb mit Einverständnis der Betroffenen besprechen
6. Wenn innerbetrieblich keine Lösung gefunden wird, externe Beratungsangebote nutzen
7. Konkrete Eingliederungsmaßnahmen vereinbaren
8. Maßnahmen umsetzen und begleiten
9. Wirksamkeit der Maßnahmen prüfen

Wie kann Ihr Unfallversicherungsträger Sie dabei unterstützen?

Unsere Fachleute

- informieren Sie, wie Sie ein BEM systematisch einführen können,
- beraten Sie dabei gemeinsam mit Ihren betrieblichen Fachleuten – zum Beispiel dem Betriebsarzt beziehungsweise der Betriebsärztin oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit,
- unterstützen Sie prozessbezogen bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen und machen Vorschläge zu deren Optimierung,
- unterstützen Sie einzelfallbezogen, in Abstimmung mit anderen Reha-Trägern, bei der Wiedereingliederung Ihrer Beschäftigten,
- geben Hinweise zur Qualitätssicherung und Dokumentation – zum Beispiel bezüglich einer Betriebsvereinbarung oder des Umgangs mit Daten im BEM.

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

▶ www.dguv.de

iqpr – Institut für Qualitätssicherung in Prävention
und Rehabilitation GmbH an der Deutschen
Sporthochschule Köln

▶ www.iqpr.de

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de